

- 5) ausschließliche Aichung und Stempelung der für Juwelen, edle Metalle und Münzen, so wie für wissenschaftlichen Gebrauch bestimmten hundert- oder tausendtheiligen Gewichtssäße, mit Ausnahme jedoch der Proportionalgewichte für Brückenwaagen, deren Aichung auch den Aichämtern zusteht, und der für den Bergbau bestimmten Maaße und Gewichte; später (§. 5 des Gesetzes) auch die Aichung und Stempelung der Medicinalgewichte.

Rückfichtlich der Geldgewichte gehen die durch die Verordnung vom 4. August 1857 der provisorischen Gewichtsaichungs-Commission aufgelegten und ertheilten Pflichten und Befugnisse auf die Normalaichungs-Commission über.

Der Normalaichungs-Commission ist ferner freigestellt:

- 6) der Verkauf geaichter und gestempelter Normalgewichte und Normalmaaße nach einem zu veröffentlichenden Preis-Courante;  
7) die Prüfung jeder Art von Waagen, so wie von Maaßen und Gewichten für den wissenschaftlichen und Privatgebrauch, deren Richtigkeit mit Hilfe der sächsischen Urgewichte und Urmaaße controlirt werden kann, auch wenn sie in Größe und Eintheilung mit dem Landesgewichte und den Landesmaaßen nicht übereinstimmen. Doch sind solche nicht mit dem Stempel der Normalaichungs-Commission zu versehen.  
8) Endlich ist in allen, den technischen Theil des Maaß- und Gewichtswesens betreffenden Dingen die Normalaichungs-Commission das sachverständige Organ, dessen sich die Kreisdirectionen und das Ministerium des Innern zu bedienen haben.

§. 4. Die zu errichtenden Aichämter werden in der Regel (vergl. §. 5) auf Kosten und für Rechnung der genannten Stadtgemeinden eingerichtet und unterhalten. Jedes derselben wird zusammengesetzt aus einem Mitgliede des Stadtraths als Vorstand, dem ein geeigneter Stellvertreter für Behinderungsfälle zu bestimmen ist, und aus einem technischen Beamten, welcher entweder zugleich die Geschäfte des Aichmeisters versteht, oder welchem ein besonderer Aichmeister beigegeben ist.

Der Stadtrath ist die Dienstbehörde für das gesammte Personal, doch bedürfen die Ernennungen der Vorstände und technischen Beamten der Bestätigung der Kreisdirection.

Die technischen Beamten und Aichmeister haben ihre Qualification zu dem Geschäfte durch bei der Kreisdirection einzureichende Zeugnisse und, soweit solche nach Vernehmung mit der Normalaichungs-Commission allein nicht als ausreichend befunden werden, durch eine vor der Normalaichungs-Commission zu bestehende Prüfung nachzuweisen.

Alle Beamte des Aichamtes und wo ein besonderer Aichmeister angestellt ist, auch dieser, sind bei dem Stadtrathe des Ortes, oder, wenn derselbe nur ein juristisches Mitglied zählt und dieses zum Vorstände des Aichamtes ernannt wird, bei dem Gerichtsamte des Ortes nach der, der Verordnung vom 2. November 1837 beigegebenen Formel B. zu verpflichten.

§. 5. Es ist vorbehalten, an Orten, wo sich die Fügigkeit der Errichtung eines städtischen Aichamtes nicht darbietet, aber das Bedürfnis die Errichtung eines Aichamtes erheischt, königliche Aichämter zu errichten, auch nach Befinden städtische Aichämter ganz einzuziehen oder durch königliche zu ersetzen. Bei königlichen Aichämtern erfolgen die Ernennungen der Vorstände und des technischen Personals unmittelbar durch das Ministerium des Innern, welches auch deren Verpflichtung anordnet.

§. 6. Alle Aichämter, gleichviel ob städtische oder königliche, stehen unter Aufsicht der Amtshauptmannschaften und Kreisdirectionen. In Bezug auf den technischen Theil ihres Geschäfts haben sie nur von der Normalaichungs-Commission Anordnungen zu empfangen, und mit derselben unmittelbar zu verkehren.

In allen die Ausübung der Aufsicht auf das Maaß- und Gewichtswesen betreffenden Dingen verkehren sie unmittelbar mit den Polizeibehörden.

§. 7. Die Aichämter führen im Siegel, je nachdem sie königliche oder städtische sind, das königliche oder städtische Wappen mit der Umschrift: Aichamt zu . . .

Der Stempel der Aichämter besteht aber stets aus einer Krone und dem darunter gesetzten ersten oder nach Befinden den beiden ersten Buchstaben des Ortsnamens.

Ganz kleine Gegenstände werden nur mit der Krone gestempelt.

§. 8. Der Geschäftskreis der Aichämter erstreckt sich nicht auf einen bestimmten Bezirk, sie haben vielmehr ohne Rücksicht auf den Wohnort des Besitzers oder den Sitz der Behörden

- 1) alle ihnen zur Prüfung und Stempelung überbrachten Maaße, Gewichte und Waagen, soweit sie nach ihrer Beschaffenheit in Gemäßheit der Bestimmungen der Aichordnung überhaupt zur Annahme geeignet sind, und nicht zu den nach §. 3 sub 5 der Normalaichungs-Commission ausschließlich vorbehaltenen Gegenständen gehören, durch Vergleichung mit den ihnen von der Normalaichungs-Commission übergebenen Normalen nach Vorschrift der Aichordnung zu aichen und zu stempeln;
- 2) auf Requisition der Polizeibehörden die erforderlichen Untersuchungen von Gewichten, Maaßen und Waagen auf ihre Richtigkeit vorzunehmen.

Den Aichämtern steht ferner frei:

- 3) der Verkauf geaichter und gestempelter Gewichte, Maaße und Waagen für eigene Rechnung nach bekannt zu machenden Preis-Couranten;
- 4) die Untersuchung nicht stempelpflichtiger, aber nach Größe und Eintheilung unter die Bestimmungen des Gesetzes fallender Gewichte und Maaße, sowie von Schnell- und Brückenwaagen, auf ihre Richtigkeit und die Ausstellung von Zeugnissen über den Befund.

§. 9. Die Normalaichungs-Commission und die Aichämter, letztere mögen königliche oder städtische sein, expediren stempelfrei und genießen im Verkehre unter einander und mit Behörden der Portofreiheit in dem für königliche Behörden überhaupt bestehenden Umfange.

Für das Aichen und Stempeln haben dieselben nur die in der Aichordnung und der derselben beigegebenen Taxe bestimmten Gebühren — beziehentlich Reisekosten, Diäten und Verläge zu erheben, für andere Geschäfte nach den allgemeinen Vorschriften zu liquidiren, soweit nicht kostenfreie Erledigung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 10. Die speziellen Vorschriften über die Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder und über die Ausführung der vorkommenden Geschäfte, sind für die Normalaichungs-Commission sowohl als für die Aichämter in der, gegenwärtiger Verordnung beigelegten Aichordnung enthalten.

§. 11. Die Aichung und Stempelung der bei dem Bergbau und dem Hüttenwesen gebräuchlichen Gewichte mit Decimaltheilung (§. 5b. des Gesetzes) Lachtermaaße (§. 8 des Gesetzes) und Waagen hat durch ein von dem Finanzministerium zu diesem Behufe in Freiberg zu errichtendes Berg-Aichamt zu erfolgen.

Dasselbe steht unter unmittelbarer Aufsicht des Oberbergamtes, welches auch die Prüfung des technischen Personals besorgt, und unterliegt der Controle der Normalaichungs-Commission nur hinsichtlich der fortdauernden Richtigkeit der Normalgewichte.

Die Bestimmungen der Aichordnung leiden auf das Berg-Aichamt keine Anwendung. Dasselbe führt den Namen: Königliches Berg-Aichamt und im Stempel die königliche Krone nebst Schlägel und Eisen, beziehentlich die Krone allein.

§. 12. Für den Privatgebrauch in seinem Haushalte kann sich Jedermann auch ungestempelter Gewichte, Maaße und Waagen von beliebiger Form, Größe und Material bedienen (vergl. §. 18).

Es ist aber Jedermann, welcher von einem anderen, auch wenn derselbe kein öffentliches Verkauflocal hält, oder aus dem Verlaufe kein Gewerbe macht, Etwas nach Gewicht oder Maaß kauft, zu verlangen berechtigt, daß ihm der Gegenstand des Kaufs mit gestempeltem Gewichte oder Maaße und beziehentlich auf einer gestempelten Waage zugewogen oder zugemessen werde.

§. 13. Die für den öffentlichen und gewerblichen Verkehr bestimmten und nach §. 10 des Gesetzes stempelpflichtigen Gewichte, Maaße und Waagen unterliegen mit Rücksicht auf Einfachheit des Aichgeschäftes, auf Verhütung von Verwechslungen durch zu